

Offenlegungsbericht nach Art. 13 Abs. 1 CRR  
der Bremer Landesbank  
nach HGB zum 31. Dezember 2016

# Inhalt

## Offenlegungsbericht nach Art. 13 Abs. 1 CRR der Bremer Landesbank nach HGB zum 31. Dezember 2016

<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>Offenlegung durch die Institute (§ 26a Abs. 1 KWG)</b> .....	<b>4</b>
<b>Struktur und Angemessenheit der Eigenmittel (Art. 437 CRR)</b> .....	<b>7</b>
1. Methode zur Bilanzabstimmung (Art. 437 CRR) .....	10
2. Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (Art. 437 CRR) .....	20
<b>Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (Art. 438 CRR)</b> .....	<b>27</b>
3. Eigenmittelanforderungen je Risikoart (Art. 438 CRR) .....	27
4. Sicherungsmechanismen auf Institutsebene (Art. 438 CRR) .....	29
<b>Kreditrisiko</b> .....	<b>30</b>
5. Kreditrisiken (Art. 438 CRR) .....	30
6. Gesamtes Kreditvolumen (Art. 452e CRR) .....	31
7. Struktur des Kreditportfolios (Art. 442 CRR) .....	32
8. Risikovorsorge (Art. 442 CRR und Art. 439 CRR) .....	38
9. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR) .....	41
9.1 Eigenkapitalentlastende Sicherheiten (Art. 453 CRR) .....	41
9.2 Aufrechnungsvereinbarungen (Art. 453 CRR) .....	44
10. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Art. 451 CRR) .....	45

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

# Präambel

Mit dem vorliegenden Bericht zum 31. Dezember 2016 legt die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Bremen, als bedeutendes Tochterunternehmen der Nord/LB-Gruppe alle gemäß CRR zu diesem Stichtag geforderten qualitativen und quantitativen Informationen offen. Ausgenommen hiervon sind die Offenlegungen zur Vergütungspolitik nach Art. 450 CRR in Verbindung mit der Institutsvergütungsverordnung. Diese erfolgen wie bisher in einem separaten Vergütungsbericht.

Der Offenlegungsbericht tritt als zusätzliches Dokument neben den Geschäftsbericht der Bremer Landesbank. Basis der quantitativen Angaben des vorliegenden Berichts ist das HGB, das zum Berichtsstichtag die Grundlage für die Erstellung von aufsichtsrechtlichen Meldungen gemäß CRR in der Bremer Landesbank war. Offengelegt werden Informationen über das Eigenkapital auf der einen Seite sowie die wesentlichen Risiken auf der anderen Seite.

Für weiterführende Informationen im Risikokontext, insbesondere die Darstellung der Organisation des Risikomanagements einschließlich der verwendeten Risikosteuerungsmodelle, verweisen wir auf den Lagebericht der Bremer Landesbank, Grundlagen der Bremer Landesbank sowie Prognose-, Risiko- und Chancenbericht. Dort erfolgen für jede wesentliche Risikoart auch detaillierte Erläuterungen zur Risikoentwicklung im Berichtszeitraum sowie ein Ausblick auf künftig erwartete Entwicklungen.

Der Offenlegungsbericht wird gemäß Art. 434 CRR sowohl auf der Internetseite der NORD/LB unter [www.nordlb.de/investor-relations/berichte](http://www.nordlb.de/investor-relations/berichte) als auch der Internetseite der Bremer Landesbank unter [www.bremerlandesbank.de/investor-relations/geschaeftsberichte/](http://www.bremerlandesbank.de/investor-relations/geschaeftsberichte/) veröffentlicht.

Bei der zuständigen Aufsichtsbehörde wurde am 19. Januar 2017 ein Antrag auf Nutzung eines Waivers nach § 2a (1) und (2) des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) i. V. m. Artikel 7 (1) CRR eingereicht. Mit Bewilligung des Antrages entfallen bestimmte Aufsichtsanforderungen an die Eigenmittelausstattung der BLB auf Einzelinstitutsebene. Der Antrag wurde am 31. März 2017 nach Billigung des Konzernabschlusses bewilligt.

# Offenlegung durch die Institute

## (§ 26a Abs. 1 KWG)

Die Organe der Bremer Landesbank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung. Während der Vorstand die Geschäfte der Bank führt, ist es Aufgabe des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse (Risikoausschuss, Prüfungsausschuss, Nominierungsausschuss, Vergütungskontrollausschuss und Förderausschuss), den Vorstand zu bestellen, zu beraten und zu überwachen. Der Trägerversammlung obliegt neben der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Planung insbesondere die Entscheidung von Grundsatzfragen.

Der Vorstand der Bremer Landesbank besteht aus vier Mitgliedern. Diese werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der Bank und der vom Aufsichtsrat und der Trägerversammlung beschlossenen Richtlinien und Grundsätze für die Geschäfte der Bank sowie seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung. Im Rahmen der wöchentlich stattfindenden Vorstandssitzungen wird der Vorstand regelmäßig und zeitnah über die Risikolage und das Risikomanagement der Bank in Kenntnis gesetzt.

Aus dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) ergibt sich die maximale Anzahl der für Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zulässigen Mandate für die Bremer Landesbank. Unter Berücksichtigung der im Gesetz geregelten Zusammenfassungsmöglichkeiten gemäß § 25c Abs. 2 Satz 2 KWG sowie § 25d Abs. 3 Satz 2 KWG beziehungsweise der Regelung des Bestandsschutzes gemäß § 64r Abs. 14 Satz 1 KWG halten die Vorstandsmitglieder der Bremer Landesbank die Höchstzahl der maximal zulässigen Mandate ein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Amtsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrates anzuwenden und müssen zuverlässig sein. Sie müssen zudem die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion erforderliche Sachkunde zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Bremer Landesbank betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung oder Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Der Aufsichtsrat bestand zum 31. Dezember 2016 aus 18 Mitgliedern. Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 sind die Anteile der Freien Hansestadt Bremen und des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes an der Bremer Landesbank vollständig von der Nord/LB übernommen worden. Mit der in diesem Zusammenhang einhergehenden Satzungsänderung hat sich die Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat nach einer Übergangsregelung auf zwölf Mitglieder verringert. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates erfolgte am 31. März 2017.

Der Risikoausschuss berät den Aufsichtsrat zur aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Bank und unterstützt ihn bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch die obere Leitungsebene. Darüber hinaus wirkt er bei der Kreditgewährung gemäß der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zuständigkeitsregelung für Kreditbewilligungen mit. Der Risikoausschuss hat in regelmäßig stattfindenden Sitzungen insbesondere die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen. Der Risikoausschuss bestand zum 31. Dezember 2016 aus zehn Mitgliedern. Aufgrund der vorgenannten Veränderungen besteht der Risikoausschuss seit dem 31. März 2017 aus sechs Mitgliedern.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat aufgrund der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, aufgrund der an ihn zu richtenden Berichte des Vorstandes über die von der internen Revision getroffenen wesentlichen Feststellungen und aufgedeckten schwerwiegenden Mängel sowie über die jährliche Compliance-Berichterstattung. Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss verfügt über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung. Der Vorsitzende verfügt über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans der Bremer Landesbank ist in der Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss gemäß § 25d Abs. 11 KWG festgehalten. Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrates über die Ermittlung von Bewerbern für die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie die Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, sofern diese nicht von den Trägern benannt beziehungsweise entsandt werden oder nach den Vorschriften des anzuwendenden Personalvertretungsgesetzes von der Belegschaft der Bank unmittelbar gewählt werden. Hierbei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes und gibt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an. Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und spricht diesbezügliche Empfehlungen aus. Zudem hat sich der Nominierungsausschuss mit einer Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsorgan sowie mit einer Strategie zu ihrer Erreichung im Aufsichtsrat auseinandergesetzt.

Der Vergütungskontrollausschuss überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstandes und der Mitarbeiter, insbesondere jedoch der Mitarbeiter, die wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Bank ausüben. Darüber hinaus unterstützt der Vergütungskontrollausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats bezüglich der Vergütung der Vorstandsmitglieder sowie der übrigen Anstellungsbedingungen vor, wobei er die Auswirkungen dieser Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement der Bank berücksichtigt. Der

Vergütungskontrollausschuss bestand zum 31. Dezember 2016 aus sieben Mitgliedern. Aufgrund der vorgenannten Veränderungen besteht der Vergütungskontrollausschuss seit dem 31. März 2017 aus sechs Mitgliedern.

Der Förderausschuss berät den Vorstand in dem von der Trägerversammlung zugewiesenen Rahmen über die Fördertätigkeit durch Spenden und Sponsoring zur Stärkung von Wissenschaft, Forschung, Kultur, Bildung und sonstigen gemeinnützigen oder förderwürdigen Aktivitäten in der Region Nordwest und fördert den Kontakt mit den entsprechenden Trägern und Institutionen. Dem Förderausschuss gehörten bislang drei Mitglieder an, aufgrund der vorgenannten Änderungen besteht der Förderausschuss seit dem 31. März 2017 aus vier Mitgliedern.

# Struktur und Angemessenheit der Eigenmittel

## (Art. 437 CRR)

Das Kernkapital der Bremer Landesbank nach regulatorischen Anpassungen beträgt zum 31. Dezember 2016 insgesamt 601 Mio. €.

Als Posten des harten Kernkapitals berücksichtigt die Bank das gezeichnete Kapital in Höhe von 265 Mio. €, Kapitalrücklagen in Form des mit dem gezeichneten Kapital verbundenen Agios gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b CRR in Höhe von 478 Mio. €, Gewinnrücklagen gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c CRR in Höhe von 600 Mio. € sowie den Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB inkl. § 340e HGB gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f CRR in Höhe von 596 Mio. €. Der Verlust des laufenden Geschäftsjahres beträgt 1.426 Mio. € (Jahresfehlbetrag 837 Mio. €; Auflösung nach § 340g HGB 589 Mio. €).

Die Bank berücksichtigt aufsichtsrechtliche Korrekturposten (Prudential Filter) im harten Kernkapital in Höhe von 1,92 Mio. €. Der Korrekturposten setzt sich aus den Gewinnen und Verlusten aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko der Bank stammen (Art. 33 Abs. 1 Buchstabe c CRR), in Höhe von 0,87 Mio. € (60% von 1,45 Mio. €) sowie den zusätzlichen Bewertungsanpassungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung gemäß Art. 34 i. V. m. Art. 105 CRR in Höhe von 0,46 Mio. € zusammen.

Als Abzugsposten im harten Kernkapital werden zum 31. Dezember 2016 immaterielle Vermögenswerte gemäß Art. 36 Buchstabe b CRR in Höhe von 12 Mio. € ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen gemäß Art. 469 Abs. 1 Buchstabe a, 478 CRR i. V. m. § 26 Abs. 1 SolvV wird der 40-prozentige Restbetrag in Höhe von 5 Mio. € gemäß Art. 472 Abs. 4 CRR zunächst vom zusätzlichen Kernkapital abgezogen.

Als Abzugsposten im harten Kernkapital hat die Bank zum 31. Dezember 2016 ferner einen Wertberichtigungsfehlbetrag für IRBA-Risikopositionen gemäß Art. 36 Abs. 1 Buchstabe d CRR in Höhe von 60 Mio. € ermittelt. Dieser wird mit 36 Mio. € gemäß Art. 469 Abs. 1 Buchstabe a, 478 CRR i. V. m. § 26 Abs. 1 SolvV zu 60% direkt zum Abzug gebracht. Der Restbetrag in Höhe von 24 Mio. € wird gemäß Art. 472 Abs. 6 CRR zunächst hälftig jeweils in Höhe von 12 Mio. € vom zusätzlichen Kernkapital sowie vom Ergänzungskapital abgezogen.

Die Bank verfügt im Berichtsjahr über zusätzliches Kernkapital gemäß Art. 61 CRR in Höhe von 150 Mio. €. Gemäß den Übergangsbestimmungen werden vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge für den Verlust aus laufender Geschäftstätigkeit, immaterielle Vermögenswerte und den Wertberichtigungsfehlbetrag für IRBA-Risikopositionen als Abzugsposten gemäß Art. 36 Abs. 1 Buchstabe j CRR vom harten Kernkapital berücksichtigt. Vom abzuziehenden Betrag in Höhe von 587 Mio. € entfallen dabei 570 Mio. € auf den Verlust, 6 Mio. € auf immaterielle

Vermögensgegenstände und 12 Mio. € auf den Wertberichtigungsfehlbetrag für IRBA-Risikopositionen.

Ergänzungskapital i. S. d. Art. 71 CRR wurde zum Stichtag 31. Dezember 2016 mit einem Betrag in Höhe von 645 Mio. € nach Abzug des anteiligen Wertberichtigungsfehlbetrages und unter Berücksichtigung eines IRB Excess (Long Fall/Squeeze) ausgewiesen. Im Einzelnen entwickelten sich die Positionen des Ergänzungskapitals wie folgt:

Unter dem Posten Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen gemäß Art. 62 Buchstabe a CRR sind längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten ausgewiesen, die zum Meldestichtag 31. Dezember 2016 in Höhe von 600 Mio. € angerechnet wurden. Die Kapitalinstrumente setzen sich aus drei längerfristigen nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag in Höhe von insgesamt 350 Mio. € und drei längerfristigen nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag in Höhe von insgesamt 250 Mio. € zusammen (siehe Abschnitt 2 „Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente“).

Die Eigenmittel der Bremer Landesbank betragen per 31. Dezember 2016 1.246 Mio. €. Sie setzen sich zusammen aus 601 Mio. € Kernkapital und 645 Mio. € Ergänzungskapital. Das Kernkapital besteht dabei aus Instrumenten des harten Kernkapitals (601 Mio. €) sowie Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (0 Mio. €).

Das harte Kernkapital besteht aus eingezahlten Kapitalinstrumenten (265 Mio. €), Agien (478 Mio. €) sowie einbehaltenen Gewinnen (600 Mio. €). Regulatorische Anpassungen in Höhe von 88 Mio. € reduzieren hingegen das harte Kernkapital.

Im zusätzlichen Kernkapital sind ausschließlich Effekte aus den Übergangsregelungen der CRR enthalten.

Das Ergänzungskapital besteht aus eingezahlten Kapitalinstrumenten (600 Mio. €) sowie anrechenbaren, die erwarteten Verluste überschreitenden Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess 57 Mio. €). Die kodifizierten Übergangsregelungen respektive Abzugspositionen führen hingegen zu einer Verminderung des Ergänzungskapitals in Höhe von 12 Mio. €.

Die nachfolgende Tabelle 1 verdeutlicht die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel während der Übergangszeit und wurde gemäß der EBA/GL/2014/14 (Abschnitt 6, Title VII) erstellt.

**Tabelle 1: Struktur der Eigenmittel während der Übergangszeit**

<b>Eigenmittel auf Basis EU-Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) – Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. €)</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>30.12.2016</b>
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>		
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.932	513
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-445	88
Hartes Kernkapital (CET1)	1.487	601
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>		
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	150	150
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-150	-150
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	0
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.487	601
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>		
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	601	657
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-249	-12
Ergänzungskapital (T2)	352	645
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.839	1.246
<b>Kapitalquoten gemäß Art. 92 (2) (b), 465 CRR</b>		
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	10,76	5,29
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	10,76	5,29
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	13,31	10,97

## 1. Methode zur Bilanzabstimmung (Art. 437 CRR)

Nachfolgend wird gemäß Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a) CRR eine Abstimmung der Eigenmittelposten – einschließlich der Korrektur- und Abzugspositionen – mit der geprüften Bilanz vorgenommen.

Der handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis unterscheidet sich auf Einzelinstitutsebene nicht.

**Tabelle 2: Überleitungsrechnung: Bilanz**

Aktiva	HGB (in Mio. €)	Referenz
1. Barreserve	438	
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	0	
3. Forderungen an Kreditinstitute	3.715	
4. Forderungen an Kunden	20.415	
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.721	
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	70	
davon: nicht wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	19	1
6a. Handelsbestand	160	
7. Beteiligungen	52	
davon: wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	49	2
davon: nicht wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	2	1
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	73	
9. Treuhandvermögen	15	
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	0	
11. Immaterielle Anlagewerte	12	
12. Sachanlagen	138	
13. Sonstige Vermögensgegenstände	232	
davon: nicht wesentliche Beteiligungen am zusätzlichen Kernkapital	14	3
14. Rechnungsabgrenzungsposten	9	
15. Aktive latente Steuern	0	
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>28.050</b>	

<b>Passiva</b>	<b>HGB (in Mio. €)</b>	<b>Referenz</b>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.084	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	9.645	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	5.409	
3a. Handelsbestand	10	
davon: Debit Value Adjustment (DVA)	2	4
4. Treuhandverbindlichkeiten	15	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	436	
6. Rechnungsabgrenzungsposten	12	
6a. Passive latente Steuern	0	
7. Rückstellungen	175	
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	600	
9. Genussrechtskapital	150	
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	8	
11. Eigenkapital	506	
a) Gezeichnetes Kapital	265	
aa) Stammkapital	265	5
ac) Sonstige Kapitaleinlagen	0	
b) Kapitalrücklage	478	5
c) Gewinnrücklage	600	5
ca) Gesetzliche Rücklagen	0	
cb) Satzungsmäßige Rücklagen	0	
cc) Andere Gewinnrücklagen	600	
d) Bilanzgewinn	0	
<b>Summe der Passiva</b>	<b>28.050</b>	

**Tabelle 3: Überleitungsrechnung zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln**

Referenz	Basis 31. Dezember 2016	Eigenmittel auf Basis EU-Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. €)	Verweis auf Art. in der EU-Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der EU-Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß EU-Verordnung 575/2013 (in Mio. €)	Referenz
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>					
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	743		–	
1	davon: gezeichnetes Kapital		EBA-Aufstellung gemäß Art. 26 (3) CRR	–	5
1	davon: Kapitalrücklage	265	EBA-Aufstellung gemäß Art. 26 (3) CRR	–	5
2	Einbehaltene Gewinne	478	Art. 26 (1) (c) CRR	–	5
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	600	Art. 26 (1) CRR	–	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	–		–	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	596	Art. 26(1)(f)	–	
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 CRR zzgl. des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	–	Art. 486 (2) CRR	–	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2018	–	Art. 483 (2) CRR	–	
5	Minderheitsbeteiligung	–	Art. 84, 479, 480 CRR	–	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	–	Art. 26 (2) CRR	–	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0		–	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	689		–	
<b>Hartes Kernkapital (CET 1): regulatorische Anpassungen</b>					
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	Art. 34, 105 CRR	–	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	–7	Art. 36 (1) (b), 37, 472 (4) CRR	–5	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	–	Art. 36 (1) (c), 38, 472 (5) CRR	–	

11	Rücklage aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		Art. 33 (a) CRR		
		-			-
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		Art. 36 (1) (d), 40, 159, 472 (6) CRR		-24
		-36			
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		Art. 32 (1) CRR		-
		-			
14 (1)	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		Art. 33 (b) CRR		-
		-			
14 (2)	Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren		Art. 33 (c) CRR		4
		-1			-1
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		Art. 36 (1) (e), 41, 472 (7) CRR		-
		-			
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		Art. 36 (1) (f), 42, 472 (8) CRR		-
		-			
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		Art. 36 (1) (g), 44, 472 (9) CRR		-
		-			
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen)		Art. 36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10) CRR		1
		6			-
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen)		Art. 36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1 bis 3), 79, 470, 472 (11) CRR		2
		3			-
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		Art. 36 (1) (k) CRR		-
		-			
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		Art. 36 (1) (k) (i), 89, 90, 91 CRR		-
		-			
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		Art. 36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258 CRR		-
		-			
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		Art. 36 (1) (k) (iii), 379 (3) CRR		-
		-			
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		Art. 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) CRR		-
		-			
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)		Art. 48 (1) CRR		-
		-			

23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		Art. 36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11) CRR	
		-		-
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		Art. 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) CRR	
		-		-
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-1.426	Art. 36 (1) (a), 472 (3) CRR	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (l) CRR	
		-		-
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-		
		-		-
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Art. 467 und 468 CRR		Art. 467, 468 CRR	
	davon: nicht realisierte Gewinne	-		-
	davon: nicht realisierte Verluste aus Staatsanleihen	-		-
		-		-
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		Art. 481 CRR	
	davon: sonstige Abzüge des harten Kernkapitals	-	Art. 481 CRR	-
		-		-
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-437	Art. 36 (1) (j) CRR	
		-		-
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	88		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	601		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	150	Art. 51, 52 CRR	
31	davon: gemäß anwendbarer Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	150		
32	davon: gemäß anwendbarer Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-		-
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		Art. 486 (3) CRR	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2018	-	Art. 483 (3) CRR	-
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht im harten Kernkapital enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		Art. 85, 86, 480 CRR	
		-		-
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		Art. 486 (3) CRR	
		-		-
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	150		
		-		-
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				

37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		Art. 52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2) CRR		
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		Art. 56 (b), 58, 475 (3) CRR		
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	14	Art. 56 (c), 59, 60, 79, 475 (4) CRR		3
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		Art. 56 (d), 59, 79, 475 (4) CRR		
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)				
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-587	Art. 472, 472 Abs. 3a, 4, 6, 8 (a), 9, 10a und 11a CRR		
	davon: Verlust des laufenden Geschäftsjahres	-570			
	davon: immaterielle Vermögenswerte	-5			
	davon: Fehlbetrag zwischen Wertberichtigungen und erwartetem Verlust	-12			
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		Art. 477, 477 Abs. 3 und 4a CRR		
	davon: ...				
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		Art. 467, 468, 481 CRR		
	davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet, welcher im harten Kernkapital berücksichtigt wurde				
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-437	Art. 56 (e) CRR		
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-587			
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0			
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	601			
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>					

46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	600	Art. 62, 63 CRR	-
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	Art. 486 (4) CRR	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2018	-	Art. 483 (4) CRR	-
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich noch nicht erfasster Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben wurden und von Drittparteien gehalten werden.	-	Art. 87, 88, 480 CRR	-
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	Art. 486 (4) CRR	-
50	Kreditrisikoanpassungen	-	Art. 62 (c) und (d) CRR	-
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	689		-
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangiger Darlehen (negativer Betrag)	-	Art. 63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2) CRR	-
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals oder nachrangiger Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	Art. 66 (b), 68, 477 (3) CRR	-
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals oder nachrangiger Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 66 (c), 69, 70, 79, 477 (4) CRR	-
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsvorschriften unterliegen	-		-
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals oder nachrangiger Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 66 (d), 69, 79, 477 (4) CRR	-
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	-		-
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-12	Art. 472 (a), 472 (3) (a), (4), (6), (8), (9), (10) (a) und (11) (a) CRR	-
	davon: Fehlbetrag zwischen Wertberichtigungen und erwartetem Verlust	-12		-

56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		Art. 475, 475 (2) (a), (3), (4) (a) CRR		
	davon:				
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		Art. 467, 468, 481 CRR		
	davon: Anpassungen aufgrund Grandfathering-Regelungen				
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-12			
58	Ergänzungskapital (T2)	645			
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.246			
<b>Risikogewichtete Aktiva</b>					
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)				
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	k. A.	Art. 472, 472 (5), (8) (b), (10) (b) und (11) (b) CRR		
	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	k. A.	Art. 475, 475 (2) (b), (2) (c) und (4) (b) CRR		
	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	k. A.	Art. 477, 477 (2) (b), (2) (c), (4) (b) CRR		
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	11.362			
	davon: Kreditrisiko	10.280			
	davon: kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)	93			
	davon: Marktpreisrisiko	140			
	davon: operationelles Risiko	849			
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>					
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,29	Art. 92 (2) (a), 465 CRR		
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	5,29	Art. 92 (2) (b), 465 CRR		
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	10,97	Art. 92 (2) (c) CRR		
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,13	Art. 128, 129, 130 CRD IV		
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,63			
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00			
67	davon: Systemrisikopuffer	-			

67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)		Art. 131 CRD IV		
		-			-
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		Art. 128 CRD IV		
		0,17			-
<b>Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>					
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		Art. 36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4) CRR		1+3
		20			-
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		Art. 36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11) CRR		2
		3			-
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)		Art. 36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5) CRR		
		-			-
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>					
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		Art. 62 CRR		
		-			-
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes		Art. 62 CRR		
		0			-
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		Art. 62 CRR		
		-			-
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		Art. 62 CRR		
		57			-
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)</b>					
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		Art. 484 (3), 486 (2), (5) CRR		
		0			-
81	Wegen Obergrenze aus CET 1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		Art. 484 (3), 486 (2), (5) CRR		
		0			-
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		Art. 484 (4), 486 (3), (5) CRR		
		-			-
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		Art. 484 (4), 486 (3), (5) CRR		
		-			-
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		Art. 484 (5), 486 (4), (5) CRR		
		-			-
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		Art. 484 (5), 486 (4), (5) CRR		
		-			-

## **Kommentierung zur Überleitungsrechnung**

- 1 Die nicht wesentlichen Beteiligungen am harten Kernkapital führen nicht zum Abzug vom harten Kernkapital, da diese unter dem Schwellenwert liegen.
- 2 Die wesentlichen Beteiligungen am harten Kernkapital führen nicht zum Abzug vom harten Kernkapital, da diese unter dem Schwellenwert liegen.
- 3 Die nicht wesentlichen Beteiligungen am zusätzlichen Kernkapital führen nicht zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital, da diese unter dem Schwellenwert liegen.
- 4 Der aufsichtsrechtliche Korrekturposten Debit Value Adjustment (DVA) wird gemäß Übergangsbestimmungen nur mit 60 % vom harten Kernkapital abgezogen.
- 5 Es ergibt sich keine abweichende Behandlung zwischen Handelsrecht und Aufsichtsrecht für die Position gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage und Gewinnrücklage.

## 2. Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (Art. 437 CRR)

Tabelle 4: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Nr.	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	Stammkapital	Kapitalrücklage	Nachrangige AT1-Inhaberschuldverschreibung	Nachrangige AT1-Inhaberschuldverschreibung
1	Emittent	Bremer Landesbank (AöR)	Bremer Landesbank (AöR)	Bremer Landesbank (AöR)	Bremer Landesbank (AöR)
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Paid-up capital instruments	Additional paid-in capital	DE000BRL00A4	DE000BRL00B2
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>					
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo und (teil-)konsolidiert	Solo und (teil-)konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stammkapital/Grundkapital	Kapitalrücklage	Nachrangige AT1-Inhaberschuldverschreibung	Nachrangige AT1-Inhaberschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Mio., Stand letzter Meldestichtag)	265	478	50	100
9	Nennwert des Instruments (in Mio. €)	265	478	50	100
9a	Ausgabepreis	–	–	100 %	100 %
9b	Tilgungspreis	–	–	Buch- oder Nennwert, ggf. um Herabschreibung verringert	Buch- oder Nennwert, ggf. um Herabschreibung verringert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Passivum – fortgeführte Anschaffungskosten	Passivum – fortgeführte Anschaffungskosten
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1983 und 2012	2004 und 2012	29.06.2015	28.12.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Ja	Ja

15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein	Nein	Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen und aus steuerlichen Gründen: unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 35 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 5 (2 und 3) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin: erstmals am 29.06.2020 und danach zu jedem Zinszahlungstag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 35 Tagen gemäß § 5 (4) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.	Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen und aus steuerlichen Gründen: unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 35 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 5 (2 und 3) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin: erstmals am 29.06.2021 und danach zu jedem Zinszahlungstag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 35 Tagen gemäß § 5 (4) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nein	Nein	Siehe Nr. 15	Siehe Nr. 15
<b>Coupons/Dividenden</b>					
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variable Verzinsung	Keine Verzinsung	Feste Verzinsung, ab 29.06.2020 variabel	Feste Verzinsung, ab 29.06.2021 variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	–	–	Fest 8,5 % bis einschl. 28.06.2020, variabel 12-Monats-Euribor + 7,968 % ab einschl. 29.06.2020	Fest 9,5 % bis einschließlich 28.06.2021, variabel 12-Monats-Euribor + 9,135 % ab einschl. 29.06.2021
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	–	–	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär	–	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär	–	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	–	–	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	–	–	–	–
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	–	–	–	–
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	–	–	–	–

27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	–	–	–	–
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	–	–	–	–
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	–	–	–	–
30	Herabschreibungs- merkmale	Nein	Nein	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung		–	Trigger-CET1-Quote von 5,125 % unterschritten	Trigger-CET1-Quote von 5,125 % unterschritten
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	–	–	Herabschreibung entspricht dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Mindest-CET1-Quote von 5,125 % erforderlich ist	Herabschreibung entspricht dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Mindest-CET1-Quote von 5,125 % erforderlich ist
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	–	–	Vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der  Wiederzuschreibung	–	–	Wiederzuschreibung, sofern (unter Berücksichtigung weiterer Hochschreibungen und Zinszahlungen auf AT1- Instrumente) ein entsprechender Jahresüberschuss sowie „Maximum Distributable Amount“ gemäß CRD IV, Art. 141 Abs. 2 zur Verfügung stehen und die Trigger-Quote vor- und nachher überschritten wird	Wiederzuschreibung, sofern (unter Berücksichtigung weiterer Hochschreibungen und Zinszahlungen auf AT1- Instrumente) ein entsprechender Jahresüberschuss sowie „Maximum Distributable Amount“ gemäß CRD IV, Art. 141 Abs. 2 zur Verfügung stehen und die Trigger-Quote vor- und nachher überschritten wird
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Letzter Rang	Letzter Rang	Nachrangig zu Ergänzungskapital	Nachrangig zu Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	–	–	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	–	–	Nein	Nein

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente		Nachrangige Namensschuldverschreibung		
1	Emittent	Bremer Landesbank (AöR)	Bremer Landesbank (AöR)	Bremer Landesbank (AöR)
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)			
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und (teil-)konsolidiert	Solo und (teil-)konsolidiert	Solo und (teil-)konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung	Nachrangige Namensschuldverschreibung	Nachrangige Namensschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Mio., Stand letzter Meldestichtag)	50	150	50
9	Nennwert des Instruments (in Mio. €)	50	150	50
9a	Ausgabepreis	100,00 %	100,00 %	100,00 %
9b	Tilgungspreis	100,00 %	100,00 %	100,00 %
10	Rechnungslegungs-klassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	06.11.2012	16.11.2012	11.09.2013
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	06.12.2027	16.11.2027	11.09.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin: erstmals am 06.12.2022 und danach zu jedem Zinszahlungstag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 5 Geschäftstagen gemäß § 5 (3) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen: unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 5 (2) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin: erstmals am 16.11.2022 und danach zu jedem Zinszahlungstag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 5 Geschäftstagen gemäß § 5 (3) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen: unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 5 (2) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin: erstmals am 11.09.2023 und danach zu jedem Zinszahlungstag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 5 Geschäftstagen gemäß § 5 (3) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen: unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 5 (2) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	–	–	–

<b>Coupons/Dividenden</b>				
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Variable Verzinsung	Variable Verzinsung	Variable Verzinsung
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6-Monats-Euribor + 3,50 %	6-Monats-Euribor + 3,50 %	6-Monats-Euribor + 3,40 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs-klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	–	–	–
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	–	–	–
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	–	–	–
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	–	–	–
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	–	–	–
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	–	–	–
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	–	–	–
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	–	–	–
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	–	–	–
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	–	–	–
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nicht nachrangige Verbindlichkeiten gehen im Rang vor	Nicht nachrangige Verbindlichkeiten gehen im Rang vor	Nicht nachrangige Verbindlichkeiten gehen im Rang vor
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	–	–	–

Nr. Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente		Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen		
1	Emittent	Bremer Landesbank (AöR)	Bremer Landesbank (AöR)	Bremer Landesbank (AöR)
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XS0113243397	XS0126529337	XS0127597036
3	Für das Instrument geltendes Recht	Englisches Recht	Englisches Recht	Englisches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und (teil-)konsolidiert	Solo und (teil-)konsolidiert	Solo und (teil-)konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Inhaberschuldverschreibung	Nachrangige Inhaberschuldverschreibung	Nachrangige Inhaberschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Mio., Stand letzter Meldestichtag)	200	85	65
9	Nennwert des Instruments (in Mio. €)	200	85	65
9a	Ausgabepreis	100,00 %	100,50 %	100,00 %
9b	Tilgungspreis	100,00 %	100,00 %	100,00 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	28.06.2000	21.03.2001	05.04.2001
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	28.06.2030	21.03.2031	05.04.2041
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin im Fall steuerlicher Änderungen gemäß § 6.01 der Anleihebedingungen nach deutschem Recht	Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin im Fall steuerlicher Änderungen gemäß § 6.01 der Anleihebedingungen nach deutschem Recht	Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin im Fall steuerlicher Änderungen gemäß § 6.01 der Anleihebedingungen nach deutschem Recht
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	–	–	–
<b>Coupons/Dividenden</b>				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variable Verzinsung	Variable Verzinsung	Variable Verzinsung
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6-Monats-Euribor + 0,375 %	6-Monats-Euribor + 0,350 %	6-Monats-Euribor + 0,380 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein

22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	–	–	–
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	–	–	–
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	–	–	–
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	–	–	–
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	–	–	–
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	–	–	–
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	–	–	–
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	–	–	–
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	–	–	–
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	–	–	–
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nicht nachrangige Verbindlichkeiten gehen im Rang vor	Nicht nachrangige Verbindlichkeiten gehen im Rang vor	Nicht nachrangige Verbindlichkeiten gehen im Rang vor
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	–	–	–

Der Emissionsprospekt für die nachrangige AT1-Inhaberschuldverschreibung über 50,2 Mio. € (DE00BRL00A4) ist auf unserer Homepage unter „Investor Relations – Basisprospekt/Emissionsbedingungen“ veröffentlicht. Für alle anderen aufgeführten Kapitalinstrumente besteht keine Veröffentlichungspflicht der Bremer Landesbank.

# Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (Art. 438 CRR)

## 3. Eigenmittelanforderungen je Risikoart (Art. 438 CRR)

In der Tabelle 5 sind die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für die Bremer Landesbank, unterteilt nach den wesentlichen Risikoarten und verwendeten Ansätzen, ausgewiesen.

**Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen**

Eigenmittelanforderungen  (in Mio. €)	Eigen- kapital- anforderung	Risiko- gewichtete Aktiva	Eigen- kapital- anforderung	Risiko- gewichtete Aktiva
	31.12.2015		31.12.2016	
<b>1 Kreditrisiken</b>				
<b>1.1 Kreditrisiko-Standardansatz</b>				
Zentralregierungen	–	–	–	–
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	0	0	0	0
Sonstige öffentliche Stellen	0	1	0	1
Multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	–	–
Internationale Organisationen	–	–	–	–
Institute	2	21	1	15
Unternehmen	12	152	12	155
Mengengeschäft	12	147	10	120
Durch Immobilien besicherte Positionen	11	143	11	140
Ausgefallene Positionen	0	4	0	4
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	–	–	–	–
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	–	–	–	–
Sonstige Positionen	–	–	–	–
<b>Summe Kreditrisiko-Standardansatz</b>	<b>38</b>	<b>469</b>	<b>35</b>	<b>436</b>
<b>1.2 IRB-Ansätze</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
Zentralregierungen	0	1	0	3
Institute	69	860	51	637
Unternehmen – KMU	31	388	30	369
Unternehmen – Spezialfinanzierung	603	7.536	449	5.613
Unternehmen – Sonstige	225	2.817	184	2.300
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, KMU	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, keine KMU	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon qualifiziert, revolving	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon Sonstige, KMU	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon Sonstige, keine KMU	–	–	–	–
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	10	122	21	259
<b>Summe IRB-Ansätze</b>	<b>938</b>	<b>11.723</b>	<b>734</b>	<b>9.181</b>
<b>1.3 Verbriefungen</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
Verbriefungen im KSA-Ansatz	–	–	–	–
davon: Wiederverbriefungen	–	–	–	–

Verbriefungen im IRB-Ansatz	20	254	39	492
davon: Wiederverbriefungen	–	–	–	–
<b>Summe Verbriefungen</b>	<b>20</b>	<b>254</b>	<b>39</b>	<b>492</b>
<b>1.4 Beteiligungen</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
Beteiligungen im IRB-Ansatz	1	9	1	12
davon Internes-Modell-Ansatz	–	–	–	–
davon PD/LGD-Ansatz	–	–	–	–
davon einfacher Risikogewichtsansatz	1	9	1	12
davon börsengehandelte Beteiligungen	–	–	–	–
davon nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen	–	–	–	–
davon sonstige Beteiligungen	1	9	1	12
Beteiligungen im KSA-Ansatz	21	258	13	159
davon Beteiligungswerte bei Methodenfortführung/Grandfathering	–	–	–	–
<b>Summe Beteiligungen</b>	<b>21</b>	<b>267</b>	<b>14</b>	<b>171</b>
<b>1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe Kreditrisiken</b>	<b>1.017</b>	<b>12.714</b>	<b>822</b>	<b>10.280</b>
<b>2. Abwicklungsrisiken</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
Abwicklungsrisiken im Anlagebuch	–	–	–	–
Abwicklungsrisiken im Handelsbuch	–	–	–	–
<b>Summe Abwicklungsrisiken</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
<b>3. Marktpreisrisiken</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
Standardansatz	12	148	11	140
davon: Zinsrisiken	12	148	11	140
davon: allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	12	148	11	140
davon: besonderes Kursrisiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	–	–	–	–
davon: besonderes Kursrisiko im Correlation Trading Portfolio	–	–	–	–
davon: Aktienkursrisiken	–	–	–	–
davon: Währungsrisiken	–	–	–	–
davon: Risiken aus Rohwarenpositionen	–	–	–	–
Internes-Modell-Ansatz	–	–	–	–
<b>Summe Marktpreisrisiken</b>	<b>12</b>	<b>148</b>	<b>11</b>	<b>140</b>
<b>4. Operationelle Risiken</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
Basisindikatoransatz	–	–	–	–
Standardansatz	70	881	68	849
Fortgeschrittener Messansatz	–	–	–	–
<b>Summe Operationelle Risiken</b>	<b>70</b>	<b>881</b>	<b>68</b>	<b>849</b>
<b>5. Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung</b>	<b>6</b>	<b>72</b>	<b>7</b>	<b>93</b>
<b>6. Gesamtbetrag der Risikopositionen in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
<b>7. Sonstiges</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
Sonstige Forderungsbeträge	–	–	–	–
<b>Gesamtsumme Eigenkapitalanforderungen</b>	<b>1.105</b>	<b>13.815</b>	<b>909</b>	<b>11.362</b>

Für weiterführende Informationen im Risikokontext, insbesondere die Beurteilung des Ansatzes, nach dem das Institut die Angemessenheit seines internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten durchführt, verweisen wir auf den Lagebericht der Bremer Landesbank, Grundlagen der Bremer Landesbank sowie Prognose-, Risiko- und Chancenbericht. Dort erfolgen für jede wesentliche Risikoart auch detaillierte Erläuterungen zur Risikoentwicklung im Berichtszeitraum sowie ein Ausblick auf künftig erwartete Entwicklungen.

## 4. Sicherungsmechanismen auf Institutsebene (Art. 438 CRR)

Neben der angemessenen Kapitalausstattung der Bremer Landesbank ist sie als Mitglied der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen ebenfalls in den Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe eingebunden.

# Kreditrisiko

## 5. Kreditrisiken (Art. 438 CRR)

Für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung für Kreditrisiken wendet die Bremer Landesbank grundsätzlich den auf internen Ratings basierenden Basisansatz (IRBA) an.

Im Partial Use werden auch Forderungen behandelt, für die aufgrund einer Methodenlücke kein internes Ratingverfahren zur Verfügung steht, darüber hinaus ist das Mengengeschäft der Bremer Landesbank vom IRBA ausgenommen. Über ein regelmäßiges Ratingcontrolling wird sichergestellt, dass der vorgegebene Ratingabdeckungsgrad von 92 % eingehalten wird.

Als Instrument zur Steuerung von Kreditrisiken stehen der Bremer Landesbank Verbriefungen zur Verfügung. Ziele der Verbriefungsaktivitäten sind die Entlastung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen. Zur Diversifizierung des Kreditportfolios können die in den eigenen Büchern vorhandenen Kreditrisiken an andere Marktteilnehmer abgegeben werden. Nachdem die Bremer Landesbank im Jahr 2015 eine erste Verbriefungstransaktion originiert hatte (Anfangsvolumen ca. 2,145 Mrd. €), wurden die Aktivitäten plangemäß im ersten Halbjahr 2016 fortgeführt. Dabei hat die Bremer Landesbank für ein Kreditportfolio mit einem Anfangsvolumen von ca. 3,421 Mrd. € aus den Assetklassen Erneuerbare Energien, Firmenkunden, Sozialimmobilien, Gewerbeimmobilien und Leasing erneut eine synthetische Verbriefung originiert. Zur Absicherung der darin enthaltenen Kreditrisiken wurde mit Wirkung ab dem 30. Juni 2016 eine Garantie mit einem Volumen von zunächst rund 94 Mio. € mit einem privaten Investor abgeschlossen. Die vertragliche Laufzeit der Garantie beträgt zehn Jahre zuzüglich einer Periode von maximal zwei Jahren für die Bearbeitung nicht abgeschlossener Verwertungsfälle.

## 6. Gesamtes Kreditvolumen (Art. 452e CRR)

Folgende Tabelle 6 stellt das gesamte Kreditvolumen der Bremer Landesbank, unterteilt nach PD-Klassen (ohne Retail) gemäß Art. 452e CRR, dar.

**Tabelle 6: Gesamtes Kreditvolumen nach PD-Klassen (ohne Retail)**

Risikopositionsklasse	Gesamt- betrag offener Kredit- zusagen	Positionswerte (in Mio. €) davon offene Kredit- zusagen		Ø PD	Position- wert gewichtet mit PD	Ø RW	Position- wert gewichtet mit RW
31.12.2016	(in Mio. €)			(in %)	(in Mio. €)	(in %)	(in Mio. €)
<b>PD-Klasse 1: PD 0%) bis &lt; 0,5 %)</b>							
Zentralregierungen	–	135	–	0,00	0	0,00	0
Institute	856	1.621	–	0,14	2	31,24	506
Unternehmen	2.040	5.322	822	0,16	9	36,37	1.936
Beteiligungen	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>2.896</b>	<b>7.078</b>	<b>822</b>		<b>11</b>		<b>2.442</b>
<b>PD-Klasse 2: PD 0,5 %) bis &lt; 5 %)</b>							
Zentralregierungen	–	–	–	–	–	–	–
Institute	29	134	0	1,10	1	98,06	131
Unternehmen	847	2.383	336	1,58	38	98,88	2.356
Beteiligungen	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>876</b>	<b>2.517</b>	<b>336</b>		<b>39</b>		<b>2.487</b>
<b>PD-Klasse 3: PD 5 %) bis &lt; 100 %)</b>							
Zentralregierungen	–	–	–	–	–	–	–
Institute	–	–	–	–	–	–	–
Unternehmen	62	1.754	26	15,74	276	227,62	3.992
Beteiligungen	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>62</b>	<b>1.754</b>	<b>26</b>		<b>276</b>		<b>3.992</b>
<b>PD-Klasse 4: Default – PD 100 %)</b>							
Zentralregierungen	–	–	–	–	–	–	–
Institute	0	6	0	100,00	6	0,00	0
Unternehmen	45	4.077	13	100,00	4.077	0,00	0
Beteiligungen	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>45</b>	<b>4.083</b>	<b>13</b>		<b>4.083</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>
<b>PD-Klasse 5: gesamt (exklusive Default)</b>							
Zentralregierungen	0	135	0	–	0	–	3
Institute	886	1.755	0	–	4	–	638
Unternehmen	2.949	9.459	1.184	–	322	–	8.284
Beteiligungen	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>3.835</b>	<b>11.349</b>	<b>1.184</b>		<b>326</b>		<b>8.922</b>

## 7. Struktur des Kreditportfolios (Art. 442 CRR)

In den Tabellen 7 und 8 ist der Gesamtbetrag der Positionswerte nach kreditrisikotragenden Instrumenten dargestellt. Es erfolgen Differenzierungen nach Branchen, Regionen und vertraglichen Restlaufzeiten.

**Tabelle 7: Bruttokreditvolumen im KSA**

(in Mio. €)	Gesamtes Bruttokreditvolumen	Durchschnittsbetrag des gesamten Bruttokredit- volumens im Berichtszeitraum
Zentralstaaten oder Zentralbanken	453	130
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	4.672	4.848
Öffentliche Stellen	695	711
Multilaterale Entwicklungsbanken	40	40
Internationale Organisationen	–	–
Institute	3.971	3.851
Unternehmen	271	303
Unternehmen KMU	2	3
Mengengeschäft	223	230
Mengengeschäft KMU	–	–
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	397	405
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen KMU	1	1
Ausgefallene Risikopositionen	5	6
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	–	–
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	–	–
Sonstige Risikopositionen	–	–

**Tabelle 8: Bruttokreditvolumen im IRBA**

(in Mio. €)	Gesamtes Bruttokreditvolumen	Durchschnittsbetrag des gesamten Bruttokredit- volumens im Berichtszeitraum
Zentralstaaten oder Zentralbanken	135	130
Institute	2.692	2.733
Unternehmen KMU	1.029	960
Unternehmen KMU SF	432	368
Unternehmen Spezialfinanzierung	9.230	9.684
Unternehmen Sonstige	6.607	6.915
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, KMU	–	–
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, KMU SF	–	–
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, keine KMU	–	–
Mengengeschäft – davon qualifiziert, revolvingend	–	–
Mengengeschäft – davon Sonstige, KMU	–	–
Mengengeschäft – davon Sonstige, KMU SF	–	–
Mengengeschäft – davon Sonstige, keine KMU	–	–
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	259	307

**Tabelle 9: Bruttokreditvolumen nach Branchen im KSA**

(in Mio. €)	Verarbeitendes Gewerbe	Energie-, Wasserversorgung, Bergbau	Baugewerbe	Handel, Instandhaltung, Reparatur	Land-, Forst- und Fischwirtschaft	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Finanzinstitutionen und Versicherungen	Dienstleistungsgewerbe/Sonstige	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	0	452	<b>452</b>
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	4.672	<b>4.672</b>
Öffentliche Stellen	-	27	1	-	-	26	147	493	<b>694</b>
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	40	-	<b>40</b>
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>-</b>
Institute	-	-	-	-	-	-	3.971	-	<b>3.971</b>
Unternehmen	4	13	22	2	3	12	138	77	<b>271</b>
Unternehmen KMU	0	0	0	1	0	0	0	1	<b>2</b>
Mengengeschäft	1	0	1	2	7	1	1	209	<b>222</b>
Mengengeschäft KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>-</b>
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	3	0	2	4	3	2	2	381	<b>397</b>
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen KMU	0	0	-	0	0	-	0	0	<b>0</b>
Ausgefallene Risikopositionen	0	-	-	0	0	1	0	4	<b>5</b>
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	-	0	-	-	-	0	<b>0</b>
Gedekte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>-</b>
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>-</b>
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>-</b>
Sonstige Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>-</b>

**Tabelle 10: Bruttokreditvolumen nach Branchen im IRBA**

(in Mio. €)	Verarbeitendes Gewerbe	Energie-, Wasserversorgung, Bergbau	Baugewerbe	Handel, Instandhaltung, Reparatur	Land-, Forst- und Fischwirtschaft	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Finanzinstitutionen und Versicherungen	Dienstleistungsgewerbe/Sonstige	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	33	102	<b>135</b>
Institute	–	16	–	–	–	–	2.676	0	<b>2.692</b>
Unternehmen KMU	153	100	53	178	37	174	178	156	<b>1.029</b>
Unternehmen KMU SF	91	56	45	97	11	40	26	66	<b>432</b>
Unternehmen Spezialfinanzierung	–	2.904	240	3	4	5.603	35	441	<b>9.230</b>
Unternehmen Sonstige	757	367	400	1.341	138	871	784	1.949	<b>6.607</b>
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtl. besichert, KMU	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtl. besichert, KMU SF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtl. besichert, keine KMU	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon qualifiziert, revolving	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon Sonstige, KMU	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon Sonstige, KMU SF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon Sonstige, keine KMU	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	–	–	–	–	–	0	0	259	<b>259</b>

**Tabelle 11: Bruttokreditvolumen nach Regionen im KSA**

(in Mio. €)	Deutsch- land	Übrige Euro- länder	Übriges Europa	Nord- amerika	Mittel- und Süd- amerika	Naher Osten/ Afrika	Asien/ Aus- tralien	Übrige	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	453	–	–	–	–	–	–	–	453
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	4.672	–	–	–	–	–	–	–	4.672
Öffentliche Stellen	695	–	–	–	–	–	–	–	695
Multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	–	–	–	–	–	40	40
Internationale Organisationen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Institute	3.968	0	1	0	–	1	1	–	3.971
Unternehmen	271	0	1	0	0	0	0	–	271
Unternehmen KMU	2	0	–	–	–	–	–	–	2
Mengengeschäft	221	0	1	0	0	0	0	–	222
Mengengeschäft KMU	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	395	0	2	–	–	0	0	–	397
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen KMU	1	0	–	–	–	–	–	–	1
Ausgefallene Risikopositionen	5	0	0	–	–	0	–	–	5
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	0	–	–	–	–	–	–	–	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sonstige Risikopositionen	–	–	–	–	–	–	–	–	–

**Tabelle 12: Bruttokreditvolumen nach Regionen im IRBA**

(in Mio. €)	Deutsch- land	Übrige Euro- länder	Übriges Europa	Nord- amerika	Mittel- und Süd- amerika	Naher Osten/ Afrika	Asien/ Aus- tralien	Übrige	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	33	102	–	–	–	–	–	–	<b>135</b>
Institute	2.218	136	256	74	–	–	7	–	<b>2.691</b>
Unternehmen KMU	1.028	0	0	–	1	0	0	–	<b>1.029</b>
Unternehmen KMU SF	431	0	0	–	1	0	0	–	<b>432</b>
Unternehmen Spezialfinanzierung	6.775	1.687	42	10	82	54	580	–	<b>9.230</b>
Unternehmen Sonstige	6.026	385	146	6	–	2	42	–	<b>6.607</b>
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, KMU	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, KMU SF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, keine KMU	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon qualifiziert, revolvierend	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon Sonstige, KMU	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon Sonstige, KMU SF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon Sonstige, keine KMU	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	259	0	–	–	–	–	–	–	<b>259</b>

**Tabelle 13: Vertragliche Restlaufzeiten im KSA**

(in Mio. €)	Kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	Größer 5 Jahre bis unbefristet	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	–	–	452	<b>452</b>
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	327	1.117	3.228	<b>4.672</b>
Öffentliche Stellen	0	48	647	<b>695</b>
Multilaterale Entwicklungsbanken	–	40	–	<b>40</b>
Internationale Organisationen	–	–	–	–
Institute	29	333	3.609	<b>3.971</b>
Unternehmen	16	75	157	<b>248</b>
Unternehmen KMU	0	0	2	<b>2</b>
Mengengeschäft	4	18	201	<b>223</b>
Mengengeschäft KMU	–	–	–	–
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	6	36	355	<b>397</b>
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen KMU	–	1	–	<b>1</b>
Ausgefallene Risikopositionen	1	0	4	<b>5</b>
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	–	0	0	<b>0</b>
Gedeckte Schuldverschreibungen	–	–	–	–
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	–	–	–	–
Sonstige Risikopositionen	–	–	–	–

**Tabelle 14: Vertragliche Restlaufzeiten im IRBA**

(in Mio. €)	Kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	Größer 5 Jahre bis unbefristet	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	–	–	135	<b>135</b>
Institute	295	592	1.805	<b>2.692</b>
Unternehmen KMU	121	110	798	<b>1.029</b>
Unternehmen KMU SF	18	33	381	<b>432</b>
Unternehmen Spezialfinanzierung	1.036	1.624	6.570	<b>9.230</b>
Unternehmen Sonstige	774	979	4.854	<b>6.607</b>
Mengengeschäft – davon grundpfandrechlich besichert, KMU	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon grundpfandrechlich besichert, KMU SF	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon grundpfandrechlich besichert, keine KMU	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon qualifiziert, revolving	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon Sonstige, KMU	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon Sonstige, KMU SF	–	–	–	–
Mengengeschäft – davon Sonstige, keine KMU	–	–	–	–
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	–	–	260	<b>260</b>

## 8. Risikovorsorge (Art. 442 CRR und Art. 439 CRR)

In regelmäßigen Abständen, das heißt im Rahmen der turnusmäßigen Kreditüberwachung, werden die Forderungsbestände dahingehend überprüft, ob die Ansprüche der Bremer Landesbank werthaltig sind oder ob die Rückzahlung bzw. Verzinsung ganz oder teilweise gefährdet erscheint. Darüber hinaus erfolgt eine anlassbezogene Überprüfung bei Kenntnisnahme negativer Informationen (Frühwarnindikatoren) über den Kreditnehmer, z. B. die wirtschaftliche Situation, die Sicherheitenwerte oder das Branchenumfeld, sowie bei Feststellung eines Ausfallgrundes (und damit verbunden die Erstellung eines Ausfallratings). Objektive Hinweise, die zur Notwendigkeit einer Wertberichtigung führen können, sind beispielsweise der Ausfall oder der Verzug bei Zins- oder Tilgungszahlungen von mehr als 90 Tagen sowie erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners.

Für akute Ausfallrisiken des bilanziellen Kreditgeschäfts werden in der Bremer Landesbank bei Vorliegen objektiver Hinweise auf nachhaltige Wertminderungen Einzelwertberichtigungen (EWB) gebildet. Der Wertberichtigungsbedarf basiert auf einer barwertigen Betrachtung der noch zu erwartenden Zins- und Tilgungszahlungen sowie der Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten.

Dem latenten Adressrisiko des nicht einzelwertberichtigten bilanziellen Geschäfts gegenüber Nichtbanken wird in der Bremer Landesbank durch die Bildung von Pauschalwertberichtigungen (PWB) Rechnung getragen. Die Risikovorsorge für das außerbilanzielle Geschäft (Avale, Indossamentsverbindlichkeiten, Kreditzusagen) erfolgt durch Bildung einer Rückstellung für Risiken aus dem Kreditgeschäft.

Uneinbringliche Forderungen bis zu 10.000 €, für die keine Wertberichtigungen bestehen, werden direkt abgeschrieben. Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam erfasst.

In den Tabellen 15 bis 17 werden die notleidenden und in Verzug geratenen Forderungen ohne Beteiligungsinstrumente und Verbriefungen jeweils nach Branchen und Regionen sowie die Entwicklung der Risikovorsorge im Berichtszeitraum dargestellt.

Zur Unterscheidung der überfälligen und wertgeminderten Forderungen werden die drei Ausfallratingklassen 16 bis 18 unter Berücksichtigung der Ausfallkriterien gemäß Art. 178 CRR hinzugezogen. Die Ratingnote 16 umfasst die Ausfallgründe Zahlungsverzug/Überziehung größer als 90 Tage und unwahrscheinliche Rückzahlung. Der Ratingnote 17 sind die Ausfallgründe Restrukturierung/Umschuldung/Sanierung und Wertberichtigung/Teilabschreibung zugeordnet. Unter der Ratingnote 18 sind die Ausfallgründe bonitätsbedingte Kündigung/Fälligkeitstellung (nur bei DSGV-Verfahren), Vollabschreibung/Ausbuchung, Forderungsverkauf mit erheblichem bonitätsbedingtem Verlust und Insolvenz(antrag)/Zwangmaßnahmen zu finden.

Bei den gerateten KSA- und IRBA-Positionen entsprechen alle notleidenden Forderungen den Ratingnoten 17 und 18. Alle übrigen Forderungen in Verzug werden in der Ratingnote 16 berücksichtigt. Ungeratete KSA-Positionen der Forderungsklasse Überfällige Positionen werden anhand spezifischer Merkmale der entsprechenden Kategorie zugeordnet. Es werden die Positionswerte ausgewiesen.

**Tabelle 15: Notleidende und in Verzug geratene Forderungen nach Branchen**

(in Mio. €)	Gesamt- betrag aus wert- geminder- ten Positionen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rück- stellungen	Netto- zuführung/ Auflösung von EWB/ Rück- stellungen	Direkt- abschrei- bung	Eingänge auf abge- schrie- bene For- derungen	Gesamt- betrag über- fälliger Positionen (ohne Wert- berich- tigungs- bedarf)
Verarbeitendes Gewerbe	28	24	–	1	–3	1	–	12
Energie-, Wasserversorgung, Bergbau	65	38	–	3	19	–	–	121
Baugewerbe	20	13	–	1	–	1	1	0
Handel, Instandhaltung, Reparatur	7	7	–	0	2	–	–	6
Land-, Forst- und Fischwirtschaft	14	10	–	0	8	–	–	6
Verkehr und Nachrichten- übermittlung	3.037	1.855	–	2	1.338	193	1	272
Finanzierungs- institutionen und Versicherungen	9	6	–	–	–3	–	–	51
Dienstleistungs- gewerbe/Sonstiges	39	26	–	1	4	–	1	150
<b>Gesamt</b>	<b>3.219</b>	<b>1.979</b>	<b>88</b>	<b>8</b>	<b>1.365</b>	<b>195</b>	<b>3</b>	<b>618</b>

**Tabelle 16: Notleidende und in Verzug geratene Forderungen nach Regionen**

(in Mio. €)	Gesamt- betrag aus wert- gemind- erten Positionen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rück- stellungen	Gesamt- betrag überfälliger Positionen (ohne Wert- berich- tigungs- bedarf)
Deutschland	2.243	1.636	–	5	421
Übrige Euroländer	741	254	–	2	156
Übriges Europa	13	8	–	0	35
Nordamerika	–	–	–	–	–
Mittel- und Südamerika	–	–	–	–	–
Naher Osten/Afrika	45	10	–	–	0
Asien/Australien	177	71	–	–	6
Übrige	–	–	–	1	–
<b>Gesamt</b>	<b>3.219</b>	<b>1.979</b>	<b>88</b>	<b>8</b>	<b>618</b>

**Tabelle 17: Entwicklung der Risikovorsorge**

(in Mio. €)	Anfangs- bestand der Periode	Fortschreibung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	Wechselkurs- bedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode
EWB	917	1.511	145	336	–33	1.979
Rückstellungen	8	2	2	–	–	8
PWB	41	47	–	–	–	88

## 9. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

### 9.1 Eigenkapitalentlastende Sicherheiten (Art. 453 CRR)

Hinsichtlich der Berücksichtigung von eigenkapitalentlastenden Kreditrisikominderungstechniken liegt in der Bremer Landesbank die Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für grundpfandrechtliche Sicherheiten, sonstige IRBA-Sachsicherheiten, Gewährleistungen und finanzielle Sicherheiten in Form von Bareinlagen auf bei der Bremer Landesbank geführten Konten vor. Durch die internen Prozesse und die eingesetzten Systeme ist gewährleistet, dass nur Sicherheiten zur Anrechnung kommen, die alle Anforderungen der CRR an die Kreditrisikominderungstechniken erfüllen.

Die Hereinnahme von Sicherheiten erfolgt durch den im Einzelfall zuständigen kreditbearbeitenden Marktfolge-Sachbearbeiter. Dieser erfasst nach der Bewertung alle relevanten Daten im Sicherheiten-Managementsystem (CMS) der Bank. Kontrolle und Freischaltung der Sicherheiten, die gemäß CRR risikomindernd angerechnet werden dürfen (sogenannte Basel-II-Sicherheiten), werden anschließend durch das zentrale Sicherheiten-Management der Bank vorgenommen.

Die Bank verwahrt sämtliche Unterlagen, die für die Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit der Basel-II-Sicherheiten erforderlich sind, bei einem externen Dienstleister. Dabei erfolgt die Einlieferung der originalen Sicherheitenunterlagen im Zuge der Freischaltung der Basel-II-Sicherheiten ebenfalls durch das zentrale Sicherheiten-Management.

Bei den grundpfandrechtlichen Sicherheiten handelt es sich um Gewerbe- und Wohnimmobilien. Die Bewertung erfolgt in der Regel durch unabhängige interne Gutachter, bei Bedarf auch durch von der Bewertungsabteilung beauftragte externe Sachverständige. Zur Unterstützung bei der laufenden Überwachung der Immobilienwerte wird das Marktschwankungskonzept (MSK) der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) hinzugezogen. Dieses ist als statistische Methode gemäß Art. 208 Abs. 3 CRR anerkannt. Für die durch das MSK erfassten Objekte erfolgt alle drei Jahre eine materielle turnusmäßige Wertüberprüfung durch die internen Gutachter, wenn der Beleihungswert des Objekts sowie die am Objekt besicherten Kredite festgelegte Schwellen übersteigen.

In der Kategorie der sonstigen IRBA-Sachsicherheiten werden Schiffe und Windkraftanlagen zur eigenkapitalentlastenden Anrechnung gebracht.

Schiffe müssen in einem öffentlichen Register eingetragen sein und bestimmte Anforderungen, z. B. Marktgängigkeit und Alter, erfüllen. Bei Schiffen besteht zusätzlich die Anforderung, dass sie unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft gebaut worden sind und einen Klassen-Nachweis einer durch die Kreditwirtschaft anerkannten Klassifizierungsgesellschaft besitzen. Die Erstbewertung und Wertüberprüfung von Schiffen erfolgt durch unabhängige interne Gutachter der

Bank auf Basis externer Gutachten und muss für eine aufsichtsrechtliche Anerkennung mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

Für den Wert einer Windkraftanlage ist ihr Standort von entscheidender Bedeutung. Vor Erstellung einer Anlage wird das Windaufkommen über externe Gutachten prognostiziert und im laufenden Betrieb durch Abgleich mit der tatsächlichen Windausbeute mindestens jährlich überwacht. Der Wert einer Anlage errechnet sich aus ihren Erträgen in Verbindung mit der gesetzlich geregelten Vergütung für die Einspeisung in die Leitungsnetze. Bei wesentlichen Abweichungen von den prognostizierten Werten wird der Wert einer Windkraftanlage neu ermittelt und der Beleihungswert neu festgesetzt. Um gegebenenfalls in der Lage zu sein, eine Windkraftanlage selbst zu betreiben, werden die wesentlichen Rechte des Betreibers an dem Standort und aus den Einspeiseverträgen in der Regel abgetreten.

Bei den im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken berücksichtigten Gewährleistungen handelt es sich überwiegend um Bürgschaften und Garantien. Der Wertansatz erfolgt auf Basis der Bonität des Gewährleistungsgebers. Hierbei gelten die gleichen Ratingregeln wie für alle übrigen Kreditnehmer. Die Haupttypen von Bürgen bzw. Garantiegebern sind öffentliche Stellen und Kreditinstitute mit sehr guter Bonität.

Risikokonzentrationen aus der Hereinnahme von Gewährleistungen werden im Zusammenhang mit dem direkten Exposure des Gewährleistungsgebers überwacht. Gewährleistungsgeber mit einem indirekten Obligo von 1 Mio. € und mehr werden quartalsweise im Bericht „Konzentrationsrisiken aus Gewährleistungen“ der Bremer Landesbank aufgezeigt. Aktuell besteht diesbezüglich keine Risikokonzentration.

Bei den finanziellen Sicherheiten handelt es sich um Bareinlagen von Kunden, die auf Konten der Bremer Landesbank geführt werden.

Die Tabellen 18 und 19 enthalten gemäß Art. 453 CRR einen Überblick über die besicherten KSA- und IRBA-Positionswerte je Forderungskategorie. Die ausgewiesenen Positionswerte werden besichert durch berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten, Gewährleistungen sowie sonstige IRBA-Sicherheiten gemäß Art. 192 ff. CRR.

Grundpfandrechtl. besicherte KSA-Forderungen werden in der Forderungskategorie „Durch Immobilien besicherte Positionen“ ausgewiesen.

**Tabelle 18: Gesamtbetrag der besicherten KSA-Positionswerte (ohne Verbriefungen)**

Forderungsklasse (in Mio. €)	Finanzielle Sicherheiten	Grundpfandrechte	Garantien und Kreditderivate
Zentralregierungen	–	–	–
Regionalregierungen	–	–	–
Sonstige öffentliche Stellen	–	–	127
Multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	–
Internationale Organisationen	–	–	–
Institute	–	–	–
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	–	–	–
Unternehmen	1	–	73
Mengengeschäft	1	–	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	–	374	–
Investmentanteile	–	–	–
Beteiligungen	–	–	–
Sonstige Positionen	–	–	–
Ausgefallene Positionen	–	2	–
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>376</b>	<b>201</b>

**Tabelle 19: Gesamtbetrag der besicherten IRBA-Positionswerte (ohne Verbriefungen)**

Forderungsklasse (in Mio. €)	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige/physische Sicherheiten	Garantien und Kreditderivate
Zentralregierungen	–	–	–
Institute	154	–	47
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	–	–	–
Mengengeschäft	–	–	–
Beteiligungen	–	–	–
Unternehmen	37	1.895	931
<b>Gesamt</b>	<b>191</b>	<b>1.895</b>	<b>979</b>

## 9.2 Aufrechnungsvereinbarungen (Art. 453 CRR)

Zur Minderung des Adressrisikos im Rahmen von Handelsgeschäften kommen in der Bremer Landesbank Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate zum Einsatz.

Bei den Aufrechnungsvereinbarungen handelt es sich grundsätzlich um zweiseitige Aufrechnungsvereinbarungen. Es finden ausschließlich Standardrahmenverträge (ISDA Master Agreement und deutscher Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (DRV)) Verwendung. Der Abschluss neuer ISDA Master Agreements und DRVs mit ausländischen Kontrahenten erfolgt für die Bremer Landesbank durch die Rechtsabteilung. DRVs mit deutschen Kontrahenten werden von dem zuständigen Abwicklungsbereich nach Vorgaben der Rechtsabteilung abgeschlossen. Die rechtliche Durchsetzbarkeit der Aufrechnungsvereinbarungen in den unterschiedlichen Rechtsordnungen wird durch die regelmäßige Einholung von Rechtsgutachten (Legal Opinions) überprüft.

Die Vertragsdaten sowie Konfigurationen der vorgenannten Rechtsgutachten können in der hierauf spezialisierten Standardanwendung LeDIS abgelegt werden. Dieses Datenmanagement ermöglicht eine automatisierte Prüfung der einzelnen Derivategeschäfte für die Abnehmer dieser Informationen wie z. B. die Meldewesenverarbeitung.

Aufrechnungsvereinbarungen über Geldforderungen und produktübergreifende Aufrechnungsvereinbarungen werden nicht genutzt.

## 10. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Art. 451 CRR)

Am 1. Januar 2015 begann die Offenlegungspflicht für die gemäß Art. 429 CRR berechnete Verschuldungsquote. Die Ermittlung der Leverage Ratio erfolgt in der Bremer Landesbank stichtagsbasiert jeweils zum Quartalsende, seit dem 30. September 2016 nach dem Delegated Act. Die nachfolgenden Angaben zur Verschuldungsquote für den Berichtsstichtag wurden entsprechend dem Delegated Act berechnet und dargestellt.

**Tabelle 20: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße**

Anzusetzende Werte (in Mio. €)		31.12.2015	31.12.2016
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	29.065	28.050
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören (Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Art. 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	–	–
3	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	–	749
4	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	–	101
5	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	2.723	1.800
6	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Art. 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	–	–
6a	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	–	–
6b	Sonstige Anpassungen	150	161
7	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>31.923</b>	<b>30.846</b>

**Tabelle 21: Verschuldungsquote**

Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote (in Mio. €)		31.12.2015	31.12.2016
<b>Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))</b>			
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	28.995	28.257
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-595	-60
3	<b>Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>28.400</b>	<b>28.197</b>
<b>Derivative Risikopositionen</b>			
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	349	414
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	299	294
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	-	-
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-	-
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	-	-
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechneten Geschäften)	-2	-1
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	255	115
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	-101	-73
11	<b>Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>800</b>	<b>749</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>			
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-	101
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	-	-
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	-	-
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Art. 429b Absatz 4 und Art. 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	-	-
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechneten Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	-	-
16	<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>-</b>	<b>101</b>
<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen</b>			
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	5.562	5.697
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-2.839	-3.897
19	<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>2.723</b>	<b>1.800</b>
<b>Gemäß Art. 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)</b>			
EU-19a	(Gemäß Art. 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	-	-
EU-19b	(Gemäß Art. 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	-	-
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen</b>			
20	Kernkapital	1.487	601
21	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>31.923</b>	<b>30.846</b>
<b>Verschuldungsquote</b>			
22	<b>Verschuldungsquote</b>	<b>4,66%</b>	<b>1,95%</b>
<b>Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen</b>			
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung	Übergangsregelung
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Art. 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	15	15

**Tabelle 22: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)**

Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote (in Mio. €)		31.12.2015	31.12.2016
Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen), davon:		28.995	28.257
EU-1			
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	86	90
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	28.909	28.167
EU-4	Gedechte Schuldverschreibungen	72	418
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	5.871	5.827
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	183	146
EU-7	Institute	4.866	4.814
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	1.806	1.530
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	160	124
EU-10	Unternehmen	11.078	7.512
EU-11	Ausgefallene Positionen	2.628	2.379
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	2.246	5.417

**Tabelle 23: Offenlegung qualitativer Informationen**

(in Mio. €)	
1	<p>Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung</p> <p>Im Rahmen des Kapitalplanungsprozesses werden u. a. auf Basis des Risikotragfähigkeitskonzeptes die internen und die regulatorischen Kapitalerfordernisse ermittelt. Die aktuelle Entwicklung und Steuerung der Leverage Ratio wird vierteljährlich vorgenommen und ist in die Berichterstattung an den Vorstand eingebettet.</p>
2	<p>Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten</p> <p>Die Verschuldungsquote, berechnet nach Art. 429, beträgt zum 31.12.2016 1,95% (31.12.2015: 4,66%) unter Zugrundelegung des Kernkapitals (Kapitalmessgröße) in Höhe von 601 Mio. € (31.12.2015: 1.487 Mio. €) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten vor Risikominderungen) in Höhe von 30.846 Mio. € (31.12.2015: 31923 Mio. €). Gemäß Art. 36 sind hierbei immaterielle Anlagewerte vom harten Kernkapital abgezogen. Wesentliche Veränderungen in der Verschuldungsquote wurden durch erhöhte Wertberichtigungen und einen hierdurch bedingten Verlust verzeichnet.</p> <p>Die Verschuldungsquote der Bremer Landesbank liegt im Geschäftsjahr 2016 unterhalb des vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Papier „Basel III: Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote und Offenlegungsanforderungen“ (BCBS 270) von Januar 2014 aufgeführten nicht verbindlichen Zielwerts von 3%.</p>

# Impressum

## **Herausgeber**

Bremer Landesbank  
Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –

## **Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –**

**Bremen:** Domshof 26, 28195 Bremen  
Telefon 0049 421 332-0, Telefax 0049 421 332-2322  
**Oldenburg:** Markt, 26122 Oldenburg  
Telefon 0049 441 237-01, Telefax 0049 441 237-1333

[www.bremerlandesbank.de](http://www.bremerlandesbank.de)  
[kontakt@bremerlandesbank.de](mailto:kontakt@bremerlandesbank.de)